II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

vom 18. Dezember 1984

über die Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1985

(84/637/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1985 werden die Zollsätze für die Waren der Anhänge I und II im Rahmen von Zollkontingenten und Zollplafonds vollständig ausgesetzt.

Bei der Einfuhr der obengenannten Waren nach Griechenland gelten die gemäß Artikel 117 der Beitrittsakte von 1979 festgesetzten Zollsätze.

(2) Die in Absatz 1 genannte Regelung ist

— in allen Zollzonen der Gemeinschaft den in Spalte 4 des Anhangs I genannten Ländern und Gebieten jeweils für die daneben in den Spalten 2 und 3 aufgeführten Warenkategorien vorbehalten;

— in der Gemeinschaft den in Anhang III genannten anderen Ländern und Gebieten für die gleichen Warenkategorien vorbehalten, mit Ausnahme Jugoslawiens;

— in der Gemeinschaft den in Anhang III genannten Ländern und Gebieten für die in Anhang II genannten Warenkategorien vorbehalten.

(3) Die Zulassung zu den Vorteilen der durch diesen Beschluß errichteten Präferenzregelung ist der Einhaltung des Begriffs des Warenursprungs unterworfen, der gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 [1] festzusetzen ist.

Das gegenüber Jugoslawien anwendbare Gemeinschaftspräferenzsystem ergibt sich ausschließlich aus den Bestimmungen des Abkommens mit diesem Land betreffend die EGKS-Waren [2]. Deshalb gilt die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 als einziger Nachweis für die Gewährung der Zollpräferenz für die Waren, die kraft dieses Abkommens Gemeinschaftszollplafonds unterliegen oder in Anhang I des vorliegenden Beschlusses aufgeführt sind.

(4) Die Gemeinschaftszollkontingente und Gemeinschaftszollplafonds werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen verwaltet.

ABSCHNITT I

Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für die Waren des Anhangs I

Artikel 2

Die vollständige Aussetzung der Zollsätze im Rahmen der Gemeinschaftszollkontingente gemäß Artikel 1 Absatz 1 wird den in Spalte 4 des Anhangs I aufgeführten Ländern und Gebieten jeweils für die daneben in den Spalten 2 und 3 genannten Waren gewährt, für die der jeweilige Kontingentsbetrag in Spalte 5 angegeben ist.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten verwalten ihre Zollkontingente nach ihren eigenen einschlägigen Vorschriften.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden sind, und nach dem Zoll-

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 113 und ABl. Nr. L 237 vom 27. 8. 1983, S. 1.

wert der genannten Waren festgestellt; für diese Einfuhren muß ein den Vorschriften des Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat führt gegenüber einem in Spalte 4 des Anhangs I aufgeführten Land oder Gebiet die Erhebung von ausgesetzten Zöllen wieder ein, sobald er feststellt, daß die Anrechnung der genannten Erzeugnisse mit Ursprung in dem betreffenden Land oder Gebiet auf sein eigenes Kontingent den in Spalte 6 des Anhangs I vorgesehenen Betrag erreicht hat.

ABSCHNITT II

Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftszollplafonds für die Waren der Anhänge I und II

Artikel 5

Vorbehaltlich der Artikel 6 und 7 wird die Regelung der Präferenzzollplafonds

— im Rahmen des Anhangs I jedem der Länder und Gebiete in Anhang III, mit Ausnahme der gegebenenfalls in Spalte 4 aufgeführten Länder und Gebiete, bis zur Höhe der in Spalte 7 für die einzelnen Warenkategorien festgesetzten Beträge gewährt;

— im Rahmen des Anhangs II allen in Anhang III genannten Ländern und Gebieten jeweils bis zur Höhe eines Gemeinschaftsplafonds gewährt, der dem größten Höchstbetrag im Rahmen der für 1980 eröffneten Präferenzplafonds entspricht. Der auf diese Weise festgesetzte individuelle Plafond ist um 2 v. H. zu erhöhen, um der Anwendung der Zollpräferenzen der Gemeinschaft durch Griechenland Rechnung zu tragen.

Artikel 6

(1) Sobald die nach Artikel 5 festgesetzten oder berechneten einzelnen Plafonds, die nach den in diesem Artikel genannten Bedingungen für die Gemeinschaftseinfuhren von Ursprungswaren eines jeden der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Länder und Gebiete vorgesehen sind, auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können die Mitgliedstaaten jederzeit auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission für die gesamte Gemeinschaft die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in einem der betreffenden Länder und Gebiete bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraums wieder anwenden.

(2) Im Rahmen dieser Bestimmungen koordiniert die Kommission die Verfahren für die Wiedereinführung der normalen Zollsätze, insbesondere indem sie den für die gesamte Gemeinschaft gemeinsamen Termin mitteilt, der in jedem Mitgliedstaat unmittelbar gilt. Diese Mitteilung ist Gegenstand einer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten jedoch nicht für die Länder des Anhangs IV.

Artikel 7

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

ABSCHNITT III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8

(1) Die tatsächliche Anrechnung der Einfuhren der betreffenden Waren auf die Kontingentsquoten und die Gemeinschaftsplafonds erfolgt nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr und nach dem Zollwert der genannten Waren unter Vorlage eines den Vorschriften des Artikels 1 Absatz 2 entsprechenden Ursprungszeugnisses.

(2) Eine Ware kann nur auf einen Plafond oder ein Zollkontingent angerechnet werden, wenn das in Absatz 1 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag der Wiederanwendung der Zollsätze vorgelegt wird.

(3) Für die Anwendung dieses Beschlusses gelten die ECU, in denen die Präferenzbeträge ausgedrückt sind, sowie die Kurse für die Umrechnung in die Landeswährungen, die im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehen sind.

(4) Jede Änderung der Liste der begünstigten Länder und Gebiete, insbesondere durch Hinzufügen weiterer Länder oder Gebiete, kann eine entsprechende Anpassung der Gemeinschaftszollkontingente oder Gemeinschaftszollplafonds zur Folge haben.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf eines jeden Vierteljahres dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ihre statistischen Ergebnisse für die in Anwendung der Vorschriften des vorliegenden Beschlusses unter dem Verfahren der allgemeinen Präferenzen innerhalb des Bezugsvierteljahres zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten Waren.

Diese Ergebnisse werden nach den Warennummern des Warenverzeichnisses für die Statistiken des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen den Mitgliedstaaten (NIMEXE) geliefert und beziehen sich auf Ursprungsländer, Werte, Mengen und eventuell zusätzliche Maßstäbe im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates (1).

(1) ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.

(2) Für die kontingentierten Waren des Anhangs I übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jedoch spätestens am elften Tag eines jeden Monats die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren. Für die einem Plafond unterliegenden Waren des Anhangs I übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag und unter den gleichen Bedingungen die Aufstellung der im vorangegangenen Monat angerechneten Einfuhren.

Wenn 75 v. H. des Plafonds erreicht sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf deren Antrag die Aufstellungen der angerechneten Einfuhren für jeweils zehn Tage; diese Aufstellungen müssen innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der einzelnen Dekaden übermittelt werden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten treffen in enger Zusammenarbeit mit der Kommission die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung dieses Beschlusses zu gewährleisten.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten treffen die für die Durchführung dieses Beschlusses notwendige Maßnahme.

Artikel 12

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1984.

Der Präsident

P. BARRY

ANHANG I

Liste der Waren, die Gegenstand von zollfreien Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftsplafonds sind (a)

Laufende Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente			Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
60.0010	73.07 (73.07-12, 21, 24)	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug): A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel: I. gewalzt B. Brammen und Platinen: I. gewalzt	Brasilien	3 324 600	BNL 349 083 DK 166 230 D 914 265 GR 66 492 F 631 674 IRL 16 623 I 482 067 UK 698 166	3 324 600
60.0020	73.08 (*) (73.08-01, 03, 05, 07, 21, 25, 29, 41, 45, 49)	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	Brasilien Südkorea Venezuela	3 237 451	BNL 339 932 DK 161 872 D 890 299 GR 64 749 F 615 115 IRL 16 187 I 469 430 UK 679 864	3 237 451

(a) Die mit einem Sternchen versehenen Erzeugnisse mit Ursprung in China fallen nicht unter die Präferenzen.

Laufende Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente			Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
60.0030	73.10 (*) (73.10-11, 12, 14, 15, 17, 18, 42)	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau: A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): I. nur plattiert: a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt	Argentinien Brasilien Südkorea Venezuela	2 006 493	BNL 210 681 DK 100 324 D 551 785 GR 40 129 F 381 233 IRL 10 032 I 290 941 UK 421 363	2 006 493
60.0040	73.11 (73.11-11, 12, 14, 16, 19, 41, 50)	Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt: A. Profile: I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt B. Spundwandstahl				1 908 900

Laufende Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente			Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzel-kontingents (in ECU)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
60.0050	73.13 (*) (73.13-11, 16, 17, 19, 21, 23, 26, 32, 34, 36, 43, 45, 47, 49, 50, 64, 65, 67, 68, 72, 74, 76, 78, 79, 82, 84, 86, 87, 88, 89, 92)	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: A. Elektrobleche B. andere Bleche: I. nur warm gewalzt II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm c) von 1 mm oder weniger III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: b) verzinnt c) verzinkt oder verbleit d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) V. anders bearbeitet: a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten: 2. andere	Argentinien Brasilien Südkorea	5 500 000	BNL 577 500 DK 275 000 D 1 512 500 GR 110 000 F 1 045 000 IRL 27 500 I 797 500 UK 1 155 000	6 276 000

Laufende Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente			Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
60.0060	73.15 (73.61-50) (73.62-10, 30) (73.63-21, 29, 72) (73.64-20, 72)	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere: 2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt	Brasilien Südkorea	5 564 100	BNL 584 231 DK 278 205 D 1 530 129 GR 111 282 F 1 057 179 IRL 27 820 I 806 795 UK 1 168 461	5 891 400

Laufende Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente			Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
60.0060 *(Forts.)*	*73.15 (Fortsetzung)* (73.65-21, 23, 25, 55, 70, 81) (73.71-53, 54, 55, 56, 59) (73.72-11, 13, 19, 33, 39) (73.73-23, 24, 25, 26, 29, 33, 34, 35, 36, 39, 72)	A. VII. Bleche: a) nur warm gewalzt b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: 2. von weniger als 3 mm c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung d) anders bearbeitet: 1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten B. legierter Stahl: I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen: b) andere: 2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen III. Warmbreitband in Rollen IV. Breitflachstahl V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile: b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen): 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt				

Laufende Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung	Gemeinschaftszollkontingente			Plafonds
			Begünstigte Länder oder Gebiete	Betrag des Einzelkontingents (in ECU)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quote (in ECU)	Einzelplafonds für andere als unter (4) genannte Länder oder Gebiete (in ECU)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
60.0060 *(Forts.)*	*73.15 (Fortsetzung)* (73.74-21, 23, 29, 72) (73.75-11, 19, 23, 24, 29, 33, 34, 39, 43, 44, 49, 63, 64, 69, 73, 79, 83, 84, 89)	VI. Bandstahl: a) nur warm gewalzt c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: 1. nur plattiert: aa) warm gewalzt VII. Bleche: a) Elektrobleche b) andere Bleche: 1. nur warm gewalzt 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: bb) von weniger als 3 mm 3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung 4. anders bearbeitet: aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten				

ANHANG II

Liste der Waren, für die die Zollsätze im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen zugunsten von Entwicklungsländern und -gebieten vollständig ausgesetzt werden

Laufende Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung
62.0010	73.09 (73.09-00)	Breitflachstahl
62.0020	73.12 (73.12-11, 19, 21, 51, 71)	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt: A. nur warm gewalzt B. nur kalt gewalzt: I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung: III. verzinnt: a) Weißband V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt): a) nur plattiert: 1. warm gewalzt
62.0030	73.13 (73.13-41) (a)	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt: B. andere Bleche: II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: a) von 3 mm oder mehr
62.0040	73.15 (73.65-53) (a) (73.75-53, 54, 59) (a)	Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen: A. Qualitätskohlenstoffstahl: VII. Bleche: b) nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: 1. von 3 mm oder mehr B. legierter Stahl: VII. Bleche: b) andere Bleche: 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke: aa) von 3 mm oder mehr

(a) Die Waren dieser Tarifstelle mit Ursprung in Rumänien fallen ebenfalls unter die Präferenzen.

Laufende Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs und NIMEXE-Kennziffer	Warenbezeichnung
62.0050	73.16 (73.16-14, 16, 17, 20, 40, 51)	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material: A. Schienen: II. andere B. Leitschienen C. Bahnschwellen D. Laschen und Unterlagsplatten: I. gewalzt

ANHANG III

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden (1)

A. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan (2)
220 Ägypten
208 Algerien
330 Angola
459 Antigua und Barbuda
310 Äquatorialguinea (2)
528 Argentinien
334 Äthiopien (2)
453 Bahamas
640 Bahrain
666 Bangladesch (2)
469 Barbados
421 Belize
284 Benin (2)
675 Bhutan (2)
676 Birma
516 Bolivien
391 Botsuana (2)
236 Bourkina Fasso (2)
508 Brasilien
703 Brunei Darussalam
328 Burundi (2)
512 Chile
720 China
436 Costa Rica
460 Dominica
456 Dominikanische Republik
338 Dschibuti (2)
500 Ecuador
272 Elfenbeinküste
428 El Salvador
815 Fidschi
314 Gabun
252 Gambia (2)
276 Ghana
473 Grenada
416 Guatemala
260 Guinea (2)
257 Guinea Bissau (2)
488 Guyana
452 Haiti (2)
424 Honduras
664 Indien
700 Indonesien
612 Irak
616 Iran
464 Jamaika
628 Jordanien
048 Jugoslawien
696 Kambodscha
302 Kamerun
644 Katar
346 Kenia
812 Kiribati
480 Kolumbien
375 Komoren (2)
318 Kongo
448 Kuba
636 Kuwait
684 Laos (2)
395 Lesotho (2)
604 Libanon
268 Liberia
216 Libyen
370 Madagaskar
386 Malawi (2)
701 Malaysia
667 Malediven (2)
232 Mali (2)
204 Marokko
228 Mauretanien
373 Mauritius
412 Mexiko
366 Mosambik
803 Nauru
672 Nepal (2)
432 Nicaragua
240 Niger (2)
288 Nigeria
652 Nordjemen (2)
649 Oman
662 Pakistan
442 Panama
801 Papua-Neuguinea
520 Paraguay
504 Peru
708 Philippinen
247 Republik Kap Verde (2)
324 Ruanda (2)
378 Sambia
806 Salomonen
311 São Tomé und Príncipe (2)
632 Saudi-Arabien
248 Senegal
355 Seychellen und zugehörige Gebiete (2)
264 Sierra Leone (2)
382 Simbabwe
706 Singapur
342 Somalia (2)
669 Sri Lanka
450 St. Christopher und Nevis
465 St. Lucia
467 St. Vincent
224 Sudan (2)
656 Südjemen (2)
728 Südkorea
492 Surinam
393 Swasiland
608 Syrien
352 Tansania (2)
680 Thailand
280 Togo (2)
817 Tonga (2)
472 Trinidad und Tobago
244 Tschad (2)
212 Tunesien
807 Tuvalu
350 Uganda (2)
524 Uruguay
484 Venezuela
647 Vereinigte Arabische Emirate
690 Vietnam
816 Wanuatu
819 Westsamoa (2)
322 Zaire
306 Zentralafrikanische Republik (2)
600 Zypern

(1) Die Code-Nummer vor der Benennung des einzelnen begünstigten Landes und Gebietes ist der Geonomenklatur entnommen (Verordnung (EWG) Nr. 3537/82 — ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1982, S. 7, verlängert durch Verordnung (EWG) Nr. 3104/83 — ABl. Nr. L 291 vom 8. 11. 1984, S. 25).

(2) Dieses Land ist ebenfalls in Anhang IV aufgeführt.

B. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

457 Amerikanische Jungferninseln
808 Amerikanisch-Ozeanien (2)
802 Australisch-Ozeanien (Weihnachtsinsel, Cocosinseln [Keelingsinseln], Heard und McDonald, Norfolk)
413 Bermuda
357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
822 Französisch-Polynesien
044 Gibraltar
406 Grönland (1)
740 Hongkong
463 Kaimaninseln
743 Macau
377 Mayotte
809 Neukaledonien und dazugehörige Gebiete
814 Neuseeländisch-Ozeanien (Cook-Inseln, Niuë, Tokelau-Inseln)
476 Niederländische Antillen
813 Pitcairn-Inseln
890 Polargebiete (Australische Antarktik, Britische Antarktik, Französische Antarktik)
329 St. Helena und zugehörige Gebiete
454 Turks- und Caicosinseln
811 Wallis und Futuna
450 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Ab dem Inkrafttreten des am 13. März 1984 in Brüssel unterzeichneten Vertrages zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich Grönlands oder von durch den Rat beschlossenen Übergangsmaßnahmen.

(2) Amerikanisch-Ozeanien umfaßt: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

ANHANG IV

Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

660 Afghanistan
310 Äquatorialguinea
334 Äthiopien
666 Bangladesch
284 Benin
675 Bhutan
391 Botsuana
236 Bourkina Fasso
328 Burundi
338 Dschibuti
252 Gambia
260 Guinea
257 Guinea-Bissau
452 Haiti
375 Komoren
684 Laos
395 Lesotho
386 Malawi
667 Malediven
232 Mali
672 Nepal
240 Niger
652 Nordjemen
247 Republik Kap Verde
324 Ruanda
311 São Tomé und Príncipe
355 Seychellen und zugehörige Gebiete
264 Sierra Leone
342 Somalia
224 Sudan
656 Südjemen
352 Tansania
280 Togo
817 Tonga
244 Tschad
350 Uganda
819 Westsamoa
306 Zentralafrikanische Republik